



Hilfen bei Leserechtschreibschwierigkeiten in der Berufsausbildung

Hilfen in beruflichen Schulen

Hilfen nach der Verwaltungsvorschrift

Die **Verwaltungsvorschrift** ist auch an beruflichen Schulen anwendbar.

Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich ist in Abschnitt 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf vom 22. 8. 2008 geregelt. Er leitet sich direkt aus dem Grundsatz der Chancengleichheit nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz ab. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Klassenkonferenz. Der Nachteilsausgleich setzt eine Behinderung oder besonderen Förderbedarf voraus. Eine medizinisch diagnostizierte Leserechtschreibstörung ist eine Behinderung, aber auch bei gravierenden Leserechtschreibschwierigkeiten besteht Förderbedarf. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs hängt von Art und Ausmaß der jeweiligen Problematik ab und darf nur Ausgleich für die jeweiligen Beeinträchtigungen sein, ohne zu einer Besserstellung des betroffenen Schülers zu führen.

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Verlängerung der Arbeitszeit
- Technische Hilfen, insbesondere Lese- und Schreibhilfen
- Didaktisch-methodische Hilfen
- Stärkere Gewichtung der mündlichen oder praktischen Leistungen
- Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen

Besonderheiten für Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bei der Leistungsbemessung und Leistungsbewertung

Abschnitt 2.3.2 der Verwaltungsvorschrift enthält speziell für Schüler mit Leserechtschreibschwierigkeiten Ausnahmen bei der Leistungsbemessung und Leistungsbewertung. Auch darüber entscheidet die Klassenkonferenz.

Ab Klassestufe 7 sind die Regelungen nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen anwendbar:

- Wenn ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb oder
- eine medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie vorliegt.

Hilfen in Deutsch und in den Fremdsprachen:

Zurückhaltende Gewichtung der Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben

Das gilt auch für die Berechnung der Zeugnissnote.

Achtung: Pflichtregelung, aber pädagogisch-fachlicher Spielraum hinsichtlich des Ausmaßes. D. h. Abweichen von der Standardgewichtung nach unten ist zwingend. Kriterium für das Ausmaß der Abweichung sollte, abgesehen vom Anforderungsprofil, insbesondere die Schwere der Problematik sein.

Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung sind Alternativaufgaben bei Diktaten oder Begrenzung der Arbeitsumfanges möglich.

Hilfen in den übrigen Fächern

Die Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen ist verpflichtend.

Hilfen bei Behinderung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§§ 64 ff. BBiG Berufsbildung behinderter Menschen

§ 65 Abs. 1 BBiG

„Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen das besondere Verhalten behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeit, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter...“

§ 9 BBiG regelt die Berufsausbildung und § 47 die Prüfungsordnung. Das BBiG ist ein Bundesgesetz. Es regelt die Berufsausbildung und enthält im Gegensatz zu vielen Schulgesetzen ausdrückliche Regelungen für Behinderte. Das Bundesinstitut für Berufsausbildung (BiBB) erwähnt ausdrücklich Leserechtschreib- und Rechenstörung als Behinderung.

Behinderung oder Schwerbehinderung im Sinne des § 2 SGB IX

Die Hilfen nach dem BBiG setzen eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX voraus. Eine medizinisch diagnostizierte Leserechtschreibstörung/Legasthenie ist Behinderung nach § 2 SGB IX.

Berufsschulabschlussprüfung

Nach der **Verwaltungsvorschrift** ist Nachteilsausgleich anwendbar, der ansonsten auch direkt aus **Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz** abgeleitet werden kann.

§ 65 Abs. 1 BBiG

„Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen das besondere Verhalten behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeit, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter...“

§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG

„Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.“

Berufsvorbereitungsjahr

Die Vorschriften sind auch auf das Berufsvorbereitungsjahr anwendbar.

Hilfen in der Berufsausbildung

Voraussetzung: Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

Die Hilfen in der Berufsausbildung setzen eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX voraus, dazu s. o.

Berufsbildungsgesetz (BBiG) / Handwerksordnung (HwO)

§§ 64 ff. BBiG Berufsbildung behinderter Menschen

§ 64 BBiG

„Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.“

§ 65 Abs. 1 BBiG

„Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen das besondere Verhalten behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeit, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter...“

§ 9 BBiG regelt die Berufsausbildung und § 47 die Prüfungsordnung. Das BBiG ist ein Bundesgesetz. Es regelt die Berufsausbildung und enthält im Gegensatz zu vielen Schulgesetzen ausdrückliche Regelungen für Behinderte.

§§ 42 k ff. HwO Berufliche Bildung behinderter Menschen, Berufsvorbereitung

§ 42 k HwO

„ Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.“

§ 42 l HwO

„Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter...“

§ 42 m HwO

„Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, trifft die Handwerkskammer auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter Ausbildungsregelungen entsprechend der Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung...“

Arbeitsrecht und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei Einstellungsgesprächen und Auswahl der Bewerber

Muss eine Lese-Rechtschreibstörung beim Einstellungsgespräch angegeben werden?

Von sich aus braucht ein Bewerber nicht auf seine Leserechtschreibstörung hinweisen. Hat der Arbeitgeber jedoch ein sachliches Interesse daran, zu erfahren, ob ein Bewerber eine Leserechtschreibstörung hat, kann er danach fragen und dann hat der Bewerber auch korrekt zu antworten. Ein sachliches Interesse hat der Arbeitgeber dann, wenn das Berufsbild primär auch durch Leserechtschreibleistungen definiert wird, denn in diesen Fällen dürfen Bewerber mit Leserechtschreibstörung abgelehnt werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei Auswahl der Bewerber

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind im Arbeitsrecht Benachteiligungen aus Gründen einer Behinderung unzulässig. Das gilt auch für Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen für Arbeits- und Ausbildungsplätze. Behinderung definiert sich nach § 2 SGB IX, s. o. Eine unterschiedliche Behandlung von behinderten und nichtbehinderten Bewerbern ist jedoch dann zulässig, wenn wegen der Behinderung wesentliche und entscheidende berufliche Anforderungen fehlen, die für die Arbeitsleistung erforderlich sind. Ist das Berufsbild primär auch durch Leserechtschreibleistungen definiert, dürfen deshalb Bewerber mit Leserechtschreibstörung abgelehnt werden. Bei Berufen, bei denen die Leserechtschreibschwierigkeiten durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können, ist eine Benachteiligung von Bewerbern mit Leserechtschreibstörung nicht zulässig.

Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III)

Nach § 33 SGB IX umfassen die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen u. a. auch Leistungen bei der beruflichen Ausbildung, Berufsvorbereitung, aber auch technische Arbeitshilfen. Vorrangiges Ziel der Berufsausbildung für behinderte Menschen ist die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Leistungen umfassen allgemeine Arbeitsförderungsleistungen und besondere Teilhabeleistungen speziell für behinderte Menschen.

Für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben ist ein **Antrag bei der Arbeitsagentur** erforderlich.

Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben setzen die Feststellung einer **Behinderung nach § 19 SGB III** voraus. Die Behinderung wird von den Arbeitsagenturen aufgrund von medizinischen Gutachten bzw. der Begutachtung durch eigene Fachdienste festgestellt.

Bei der Entscheidung der Arbeitsagentur über die Behinderung sind sowohl die **berufliche Eignung und Neigung**, die Leistungsfähigkeit und die Erfolgsaussicht einer Eingliederung des Betroffenen, wie die **aktuelle Arbeitsmarktsituation** und die örtlichen Verhältnisse, aber auch die persönlichen Bedürfnisse und die **angemessenen Wünsche des Betroffenen** zu berücksichtigen.

Eine Behinderung im Rahmen der Arbeitsförderung setzt nach § 19 SGB III voraus, dass:

- eine **Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX** vorliegt, und dadurch
- die **Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben wegen Art und Schwere der Behinderung** nicht nur **vorübergehend wesentlich gemindert** sind.

Allgemeine Leistungen

Allgemeine Leistungen nach §100 SGB III (Ermessensleistungen) umfassen vermittlungsunterstützende Leistungen, Leistungen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Leistungen zur Förderung einer Berufsausbildung sowie Leistungen zur Förderung einer beruflichen Weiterbildung.

Berufsausbildungsbeihilfe

Berufsausbildungsbeihilfe ist nach §§ 100 Nr. 3, 59 ff. SGB III eine **Pflichtleistung**. Einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben Auszubildende, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine **Behinderung im Sinne von § 19 SGB III** ist festgestellt.
- Die erste **berufliche Ausbildung bzw. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme** ist förderungsfähig, wenn sie nach dem **BBiG** oder der **HwO** in einem **staatlich anerkannten Ausbildungsberuf** oder im Rahmen des **BBiG** bzw. der **HwO abweichend von den Ausbildungsverordnungen**, z. B. in berufsbildenden Schulen oder anderen berufsausbildenden Einrichtungen durchgeführt wird.
- Der Auszubildende muss grundsätzlich außerhalb des elterlichen Haushaltes leben und die Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit von der elterlichen Wohnung zu erreichen können.
- Es dürfen keine anderweitigen Mittel zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehen.

Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind nach § 102 SGB III behinderungsspezifische Leistungen, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme einer Maßnahme in einer Behinderungseinrichtung oder einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen. In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des BBiG und der HWO gefördert werden.

Zuschüsse an Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender

Nach den §§ 240 ff. SGB III kann die Arbeitsagentur Trägern von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Auszubildenden gewähren, wozu auch Stützunterricht für Legastheniker gehört.